

**Reviewbericht zur Akkreditierung
des Studiengangs Bachelor
Betriebswirtschaftslehre**

Reviewbericht zur Akkreditierung des Studiengangs Bachelor Betriebswirtschaftslehre

Sämtliche Studiengänge der Fakultät III wurden im Jahr 2018/19 dem internen Reviewverfahren unterzogen. Das nächste interne Reviewverfahren ist nach dem Beschluss des Rektorats vom 27. April 2017 für das Jahr 2024 vorgesehen. Die Studiengänge wurden im Laufe des Jahres 2018 durch die jeweiligen Fachgruppen/Fächer überarbeitet. Die Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor Betriebswirtschaftslehre wurde durch den Fakultätsrat am 07.11.2018 beschlossen.

Der vorgelegte Studiengang Bachelor of Science „Betriebswirtschaftslehre“ wurde auf der Grundlage des Faktenberichts gemeinsam vom Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung, den Dezernaten 2 und 3 sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von vier externen Gutachtern bewertet. Die Anmerkungen der Gutachter sind im vorliegenden Reviewbericht eingearbeitet.

Als **Gutachter** wurden gewonnen:

- Prof. Dr. Jochen Zimmermann, Professor für Allgemeine BWL, Unternehmensrechnung und Controlling, Universität Bremen
- Prof. Dr. Petra Garnjost, Professorin für BWL an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
- Herr Karl-Peter Abt, Associate Partner Stanton Chase Düsseldorf; Selbstständiger Management- und Personalberater, Gutachter in verschiedenen Akkreditierungsverfahren, als Gutachter aus Sicht der Berufspraxis
- Herr Tobias Burk, Studierender der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Hohenheim, umfassende Tätigkeit in Selbstverwaltungsgremien, benannt über den studentischen Akkreditierungspool als externer studentischer Gutachter

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung sowie der Universitätsverwaltung vor, den Studiengang bis zum 30.09.2025 mit der unten aufgeführten Auflage und der Empfehlung zu akkreditieren. Der Bericht hat der Senatskommission für Studium und Lehre am 10.04.2019 zur Beratung vorgelegen. Die Senatskommission für Studium und Lehre empfiehlt dem Rektorat, den Studiengang mit der jeweils vorgeschlagenen Auflage und Empfehlung zu akkreditieren.

Auflagen

1. Die Fakultät muss geeignete Maßnahmen ausbauen, um im Bachelorstudiengang die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und Gründen für Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden und Exmatrikulierten erfolgen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren.

Empfehlungen

1. Innerhalb der Gutachten finden sich einige Anmerkungen zur Erweiterung des Lehrangebots. Dem Fach wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend aufzugreifen und sowohl bei der konkreten Ausgestaltung des Lehrangebots als auch bei der zukünftigen Überarbeitung des Studiengangs zu berücksichtigen.

Die **Auflage 1** ist bis zum **31.12.2023** umzusetzen. Die Umsetzung der Auflage ist über das QZS dem Prorektor für Studium, Lehre und Lehrerbildung anzuzeigen.

Der Akkreditierungsbericht wurde am 25.4.2019 im Rektorat der Universität Siegen beraten. Das Rektorat nimmt folgende redaktionelle Präzisierung der in der Vorlage genannten Auflage vor und ergänzt die Empfehlung Nr. 2:

Auflage

Die Fakultät muss die bisher angewendeten Evaluationsmaßnahmen ausbauen, um im Bachelorstudiengang die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und Gründen für Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann beispielsweise durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden und Exmatrikulierten erfolgen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren.

Empfehlungen

1. Innerhalb der Gutachten finden sich einige Anmerkungen zur Erweiterung des Lehrangebots. Dem Fach wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend aufzugreifen und sowohl bei der konkreten Ausgestaltung des Lehrangebots als auch bei der zukünftigen Überarbeitung des Studiengangs zu berücksichtigen.
2. Der Fakultät wird empfohlen, die Varianz der Prüfungsformen zu erhöhen.

Die **Auflage** ist bis zum **31.12.2023** umzusetzen. Die Umsetzung der Auflage ist über das QZS dem Prorektor für Studium, Lehre und Lehrerbildung anzuzeigen.

Vorbehaltlich der redaktionellen Änderung der Auflage und der Ergänzung um die Empfehlung Nr. 2 beschließt das Rektorat die Akkreditierung des Studiengangs Bachelor Betriebswirtschaftslehre mit der in der Vorlage genannten Auflage sowie den Empfehlungen bis zum **30.9.2025**.

Prüfkriterien Reviewbereich
(Verweis auf StudakVO, sonst andere Rechtsgrundlage)
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3)

Beschreibung/ eingebracht durch

Dez.3

Gemäß den Vorgaben in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) führt das Studium des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (im Folgenden BWL genannt) zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums (s. auch § 2 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (AM 35/2018) (im Folgenden RPO-B genannt)).

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium im Bachelorstudiengang BWL beträgt nach Artikel 2 § 8 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Betriebswirtschaftslehre im Bachelorstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-B) genannt in Verbindung mit § 5 Absatz 2 RPO-B sechs Semester. Damit ist die Vorgabe in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten. Das Studium der BWL an der Universität Siegen ist nur im Vollzeitstudium möglich.

2. Studiengangprofile § 4 Studiengangprofile

Dez.3

Gemäß den Vorgaben in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im Bachelorstudiengang eine Bachelorarbeit (Artikel 2 § 11 FPO-B i.V.m. § 14 RPO-B) vorgesehen. Aus § 14 Absatz 1 RPO-B ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO mit der Bachelorarbeit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Dez.3

Nach Artikel 2 § 4 Abs. 1 FPO-B erhält Zugang zum Bachelorstudiengang, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der RPO-B nachweist.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Dez.3

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird nach Artikel 2 § 3 FPO-B der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und 2 Nr. 2 StudakVO.

Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplements (in englischer und deutscher Sprache nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)) liegt nicht vor.

Es muss ein Muster des Diploma Supplement vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht.

Nachtrag: Das Fach hat am 08.04.2019 ein Muster des Diploma Supplements in Deutsch und Englisch für den Bachelorstudiengang BWL vorgelegt.

4. Modularisierung und Leistungspunktesystem § 7 Modularisierung

Dez.3

Modularisierung:

Der Bachelorstudiengang BWL ist modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe Studienverlaufspläne in Anlage 1 der FPO-B).

Entgegen der Anmerkung des studentischen Gutachters enthalten die Modulbeschreibungen alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

§ 8 Leistungspunktesystem

Dez.3

Leistungspunktesystem:

Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus § 6 Absatz 2 Satz 4 RPO-B und entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 1 der FPO-B) ergibt sich im Schnitt eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO). Es wurde eine bisher in den Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung akzeptierte Toleranz von +/- 10 % berücksichtigt.

Für den Bachelorabschluss sind gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 1 FPO-B 180 Leistungspunkte zu erwerben. Dies entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 2 Satz 1 StudakVO, wonach für den Bachelorabschluss nicht weniger als 180 Leistungspunkte zu vergeben sind.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte (Artikel 2 § 8 Absatz 4 und § 11 Absatz 1 FPO-B) und hält sich somit in dem nach § 8 Absatz 3 StudakVO vorgegebenen Rahmen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten wird nach § 8 Absatz 1 Satz 4 StudakVO nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des Moduls vorausgesetzt. Aus Artikel 2 § 8 Absatz 4 FPO-B sowie den betreffenden Modulbeschreibungen ergibt sich, dass die Module 3BWLBA004 „Fremdsprachenkompetenz“ und 3BWLBA028 „Theorie-Praxis-Brücke“ nicht mit einer Prüfungsleistung abschließen. Für den erfolgreichen Abschluss dieser Module ist das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen, die nicht in die Abschlussnote eingehen, erforderlich.

5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint Degree

Innerhalb des Studiengangs sind keine spezifischen Kooperationen vorgesehen.

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 20 Hochschulische Kooperationen

§ 33 Joint-Degree-Programme

6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

QZS

Laut Gutachter sind die Ziele für den Studiengang klar formuliert. Die Studiengänge bereiten demnach adäquat auf eine spätere berufliche Tätigkeit und ein eventuell anschließendes wissenschaftliches Masterstudium vor. Ein Gutachter regt die outcomeorientierte redaktionelle Überarbeitung der Modulbeschreibungen an.

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

QZS

Die Gutachter bescheinigen dem Studiengang einen plausiblen und schlüssigen Aufbau des Studiengangs. Hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit wird vonseiten der Gutachter eine uneinheitliche Bewertung vorgenommen. Die Studienverlaufsanalysen derjenigen Kohorten, die vom Wintersemester 2011/12 bis zum Sommerse-

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

mester 2014 erstmalig eingeschrieben worden sind, zeigen, dass in den jeweiligen Kohorten zwischen 4% und 18% einer Kohorte ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen. Im Durchschnitt über die sechs Kohorten hinweg schlossen 8,7% ihr Studium in der Regelstudienzeit ab. Gemäß § 12 Abs. 5 StudakVO ist der Studienbetrieb in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Aus Sicht des QZS sind die Gründe für den Verzug zu erheben. Die Fakultät wird beauftragt, für ihre Studiengänge ein Monitoring zu Gründen für Studienabbruch und Verzögerung im Studienverlauf zu implementieren (**Auflage 1**). Das Fach weist im Gespräch darauf hin, dass dies nur bei entsprechender technischer und personeller Ausstattung möglich sei.

Die Studierenden haben im Gespräch mit dem QZS folgende Punkte angesprochen:

- In einigen Fachsemestern komme es zu Überschneidungen von Lehrveranstaltungen, insbesondere im Wahlbereich und bei den Spezialisierungen. Nach Rücksprache mit dem Dekanat wird klar gestellt, dass die Veranstaltungen entsprechend koordiniert würden, jedoch aufgrund der großen Anzahl an Wahlmöglichkeiten nicht immer jede Kombination überschneidungsfrei angeboten werden könne. Die von Studierenden angesprochenen Probleme, an Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können werden vom Dekanat und Studiengangverantwortlichen relativiert. So gebe es ein breites Lehrangebot, doch könne nicht jedem Studierenden die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen nach eigenem Wunsch garantiert werden. Zugleich sei bereits ein Präferenzsystem zur Seminarvergabe eingeführt worden. Ferner nehme der Besuch der Lehrveranstaltungen während des Semesters stark ab. Die Vertreter des Faches weisen auf die Problematik zu kleiner und nicht genügend vorhandener Räume hin. Ferner sei es nicht sinnvoll, dass in jedem Semester die Räume neu vergeben würden und die Raumplanung neu vorgenommen werde.
- Die Studierenden bemängeln, dass zwischen dem Zeitpunkt der Klausur und der Klausureinsicht ca. 6 Monate vergehen würden und bei der Klausureinsicht in einigen Bereichen kein Bewertungsmaßstab beziehungsweise keine fachliche Betreuung erfolge. Im Gespräch mit den Fachvertretern und nach Rücksprache mit dem Dekanat wird das vorgebrachte Monitum der Studierenden präzisiert. Demnach wird die Klausureinsicht zentral durch das Prüfungsamt organisiert. Die Klausuren seien entsprechend mit Maßstab korrigiert. Die Einsicht

erfolge erst, wenn sämtliche Prüfungen eines Prüfungszeitraums abgeschlossen seien. Problematisch sei dies in Fällen, wo zwei Prüfungstermine in einem Prüfungszeitraum angeboten würden, da dann zwischen zwei Terminen keine Einsicht möglich sei. Dies trete nur bei jährlich angebotenen Modulelementen auf. Laut Aussage der Studiengangverantwortlichen werde von einigen Lehrenden die Einsichtnahme für diejenigen Studierenden ermöglicht, die beim ersten Prüfungstermin nicht bestanden hätten. Laut Auskunft des Dekanats sei es aber organisatorisch nicht möglich, für sämtliche Klausuren angesichts der Anzahl an Klausuren eine Einsicht zwischen den beiden Prüfungsterminen zu ermöglichen.

- Laut Aussage einiger Studierender sei die Betreuung von Bachelorarbeiten von Dozierenden zu Dozierenden unterschiedlich geregelt. Demnach würden einige Dozierende Voraussetzungen für die Vergabe von Bachelorarbeiten verlangen, die nur auf den Webseiten des jeweiligen Lehrgebietes einzusehen seien. Folge solch intransparenter Vorgaben sei es, dass die Entscheidung für Vertiefungen und Seminare die Möglichkeit zur Betreuung von Bachelorarbeiten implizit einschränken würde. Im Gespräch mit den Fachvertretern erläutern diese, dass die Studierenden sowohl durch den Academic Advisor als auch durch die Informationsveranstaltungen regelmäßig darauf hingewiesen würden, dass die Lehrstühle Abschlussarbeiten entsprechend vergeben würden. Grundsätzlich seien die Lehrstühle in der Vergabe und Betreuung der Abschlussarbeiten frei, wobei Vor- und Nachteile für das Verfassen einer Abschlussarbeit im Rahmen einer fachlichen Vertiefung oder als Ergänzung zu einer fachlichen Vertiefung beschrieben werden. Der Academic Advisor kümmere sich auch um diejenigen Studierenden, die keinen Betreuer finden würden. Die Studiengangverantwortlichen beschreiben, dass es in der Vergangenheit kein Betreuungsproblem gegeben habe, sondern einzig eine ungleiche Verteilung zwischen den Dozierenden. Gesamtorganisatorisch wird somit die Betreuung aller Bachelorarbeiten sichergestellt.

Aus Sicht eines Gutachters wird angemerkt, dass die Modulbeschreibungen hinsichtlich ihrer Outcomeorientierung redaktionell überarbeitet werden sollten. In einem Gutachten wird vorgeschlagen, den Wahlbereich zu nutzen, um innovative Lehrmethoden zu implementieren und stärker kompetenzorientierte Prüfungsformen zu erproben. Im Gespräch mit den Fachvertretern weisen diese auf die

Problematik hin, große Kohorten bei Überlast bedienen zu müssen. Hier sei es häufig nur möglich, Klausuren anzubieten. Das Dekanat weist auf die Stelle zur didaktischen Innovation in der Fakultät hin, die entsprechende Initiativen fördere. In Masterstudiengängen gebe es darüber hinaus kleinere Gruppengrößen, so dass studienübergreifend eine entsprechende Vielfalt an Prüfungsformen gegeben sei.

Der überarbeitete Studiengang ist durch ein semesterunabhängiges Modul und durch das Vorhalten vor allem von einsemestrigen Modulen grundsätzlich gut dazu geeignet, einen Auslandsaufenthalt in das Studium zu integrieren. Ferner finden sich auf der Website des Prüfungsamts der Fakultät III umfassende Informationen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen. Entsprechende Informationen finden sich auch auf der Homepage „Internationales“ der Fakultät. Im Gespräch mit Studierendenvertretern wurde der Wunsch geäußert, entsprechende personelle Kapazitäten im Bereich Internationales aufzubauen, um die Studierenden zum Beispiel bei der Erstellung von Learning Agreements zu unterstützen. Die Fachvertreter legen dar, dass die hauptsächlich einsemestrigen Module einen Auslandsaufenthalt begünstigen würden. Die Bewerbung von Auslandsaufenthalten und deren administrative Abwicklung erfolge hauptsächlich zentral in der Fakultät.

Dez.3

Die Lernergebnisse der Module sind gemäß § 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe Studienverlaufspläne, Anlage 1 der FPO-B).

Ein Gutachter weist darauf hin, dass die Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität großzügiger hätten gestalten werden können. Eine Gutachterin empfiehlt die Entwicklung eines weiteren Studienverlaufsplans zur Orientierung, wann und wie Auslandspraktika und/oder Auslandssemester eingeschoben werden können.

Zu den Anmerkungen der Gutachter kann angeführt werden, dass zwar ein Mobilitätsfenster vom Fach nicht explizit ausgewiesen wird, es aber aufgrund der geringen Anzahl an Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, jedoch vorhanden ist. Außerdem handelt es sich bei drei von vier der zweisemestrigen Module nach dem Studienverlaufsplan Modell A um Wahlpflichtmodule, die bei entsprechender Wahl auch einsemestrig studiert werden können (siehe Studienverlaufsplan Modell B und die betreffenden Modulbeschreibungen).

Aus den Modulbeschreibungen ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das Modul beziehen und nicht auf einzelne

Lehrveranstaltungen, so dass die Vorgabe aus § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO eingehalten wird.

Dabei ist für ein Modul in der Regel eine Prüfungsleistung vorgesehen. Zwei Module schließen ohne Prüfungsleistung ab und gehen nicht in die Abschlussnotenberechnung ein. Für das Bestehen dieser Module ist das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen erforderlich (vgl. Nr. 4 in diesem Bericht). Somit ist auch die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO erfüllt, wonach für ein Modul in der Regel nur eine Prüfung vorgesehen wird. Die Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen 3BWLBA017, 3BWLBA022 und 3BWLBA023 bestehen aus jeweils zwei Prüfungselementen, die nach einer in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der beiden Teilnoten in die Modulnote eingehen und die bei Nicht-Bestehen jeweils nur im Gesamten wiederholt werden können (§ 12 Absatz 2 Satz 2 RPO-B).

Die Anzahl der Prüfungsleistungen verteilt sich angemessen auf das gesamte Studium und liegt immer unter sechs Prüfungsleistungen je Semester.

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen. In 14 von 15 benoteten Pflichtmodulen exklusive Bachelorarbeit sind Klausuren vorgesehen; in 19 von 23 Wahlpflichtmodulen sind Klausuren als alleinige Prüfungsform vorgesehen, in drei Wahlpflichtmodulen ist eine Klausur Teil der Gesamtprüfungsleistung. Eine Gutachterin weist in diesem Zusammenhang auf die einseitige Prüfungsform „Klausur“ hin, die aber in Anbetracht der Gruppengröße der Grundlagenvorlesungen als adäquat angesehen wird. In den Wahlpflichtfächern oder Spezialisierungen empfiehlt sie eine Ergänzung der Prüfungsformate und damit die Etablierung kompetenzorientierter Prüfungsformen zu überlegen.

Monitum: In den Wahlpflichtfächern oder Spezialisierungen sollten weitere Prüfungsformate und damit die Etablierung kompetenzorientierter Prüfungsformen eingeführt werden (Empfehlung 2).

In dem Rückgespräch mit den Fachvertretern teilen diese mit, dass auch in den Wahlpflichtfächern und Spezialisierungen große Gruppengrößen in den Veranstaltungen vorhanden seien. Daher sei auch in diesen Bereichen kaum eine andere Prüfungsform als die „Klausur“ möglich. Aufgrund der kleineren Gruppengrößen sind in den konsekutiven Masterstudiengängen auch alternative Prüfungsformen vorgesehen so dass studiengangübergreifend eine entsprechende Vielfalt an Prüfungsformen gegeben sei. Der Vertreter des Dekanats weist auf die Stelle

zur didaktischen Innovation in der Fakultät hin, die die Entwicklung unterschiedlicher Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformate unterstützt.

Der Umfang der Module beträgt 6, 9 oder 12 Leistungspunkte. Damit sind die Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO, wonach Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen, erfüllt.

Dez.2

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in dem Modulhandbuch) vorhanden sind.

Ferner wurde geprüft, welche Auswirkungen der geänderte Curricularwert auf die Auslastungsberechnung hat. Der vom MKW vorgegebene Bandbreitenwert von 2,4 wird nicht überschritten. Für die Auslastungsberechnung und der Berechnung der Aufnahmekapazitäten wird weiterhin der Mittelwert der Bandbreite berücksichtigt.

Nach einer speziellen Auslastungsberechnung für das Fach Betriebswirtschaftslehre im WiSe 2018/2019 wurde eine Auslastung von 166 Prozent mit einem Lehrangebotsdefizit von 237 SWS ermittelt. Da der überwiegende Anteil der Lehrveranstaltungen mit der Lehrveranstaltungsart „Vorlesung“ angeboten wird, ist davon auszugehen, dass das Lehrangebot trotz hoher Auslastung sichergestellt wird.

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

QZS

Über die Gutachten wird den Studiengängen eine adäquate fachlich-inhaltliche Ausgestaltung bescheinigt. Die Vielzahl an Spezialisierungsmöglichkeiten wird ebenso lobend hervorgehoben wie die Konzeption der „Theorie-Praxis-Brücke“. Der Praxisbezug und eine adäquate wissenschaftliche Ausrichtung werden von den Gutachtern jeweils bestätigt. Innerhalb der Gutachten finden sich einige Anmerkungen zur Erweiterung des Lehrangebots. Dem Fach wird empfohlen, die Anmerkungen entsprechend aufzugreifen und sowohl bei der konkreten Ausgestaltung des Lehrangebots als auch bei der zukünftigen Überarbeitung des Studiengangs zu berücksichtigen (**Empfehlung 1**).

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring

§ 14 Studienerfolg

QZS

Aus den Gesprächen mit den Studierenden ergibt sich, dass in regelmäßigen Abständen Jahresgespräche im Studiengang durchgeführt werden, wobei sich noch mehr

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems

§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

11. Studienberatung und Praxisphasen

12. Transparenz und Dokumentation

Studierende an den Jahresgesprächen beteiligen müssten. Die Studierenden wurden bei der Überarbeitung des Curriculums insbesondere bei der von der Fakultät angekündigten Präzisierung des Verhältnisses von ECTS, Workload und Präsenzzeit eingebunden.

Dez.3

In § 19 RPO-B sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen.

§ 20 RPO-B enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.

QZS

Laut Aussage der Studierenden gibt es eine adäquate Beratung der Studierenden. Es gebe demnach keine Probleme, entsprechende Beratung sowohl bezüglich des Studiengangs als auch in der Fakultät zu bekommen.

Die Gutachter bescheinigen dem Studiengang eine gute Praxisorientierung. Im Rahmen des Moduls „Theorie-Praxis-Brücke“ kann ein Praktikum absolviert werden, das mit 6LP kreditiert ist. Nach Auskunft der Studierenden seien die Anforderungen an den Praktikumsbericht unklar und mit 20 Seiten zu umfangreich. Zwei Gutachter bestätigen diese Annahme. Im Gespräch mit dem Fach erläutern diese, dass der Praktikumsbericht zwischen 5 und 20 Seiten betrage und je nach betreuendem Lehrstuhl ausgestaltet sei.

QZS

Die Dokumente zum Studiengang sind insbesondere auf den Seiten des zentralen Prüfungsamts der Fakultät III transparent hinterlegt.

Die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen sind nach Ansicht eines Gutachters redaktionell outcomeorientiert anzupassen.

Dez. 3

Die Prüfungsordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung der Akkreditierung veröffentlicht. Die Modulhandbücher werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar.

Exemplarische Studienverlaufspläne für den Studienbeginn im Winter- als auch im Sommersemester sind als Anlagen den Prüfungsordnungen beigelegt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.